

Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret 2 über die Umsetzung der Leistungsanalyse				
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>				
	I.				
	1. Der Erlass SAR 221.150 (Dekret über die Verfahrenskosten [Verfahrenskostendekret, VKD] vom 24. November 1987) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
§ 15 1. Strafbefehlsverfahren ¹ Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 39.– bis Fr. 1'560.–.	§ 15 1. Strafbefehlsverfahren <u>und Anklagen</u> ¹ Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt <u>inklusive der Kanzleiaufwendungen Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.</u>				

**Abweichende Anträge der
Kommission KAPF siehe
Seiten 7 und 9**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
² Für die Tatbestandsaufnahme durch die Kantonspolizei bei Strassenverkehrsunfällen werden dabei pauschal berechnet: a) bei Einsätzen bis drei Stunden Dauer: 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 310.– 2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 390.– b) bei Einsätzen über drei Stunden Dauer: 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 420.– 2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 520.–	^{1bis} <u>Die Gebühr für Anklagen einschliesslich des Vorverfahrens und inklusive der Kanzleiaufwendungen beträgt Fr. 300.– bis Fr. 15'000.–.</u>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
c) für den Beizug der Unfallgruppe zusätzlich Fr. 520.– ³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr Fr. 26.– bis Fr. 104.–.	³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr <u>inklusive der Kanzleiaufwendungen</u> Fr. 30.– bis Fr. <u>150.–</u>.				
§ 17 3. Verfahren vor Bezirksgericht ¹ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht einschliesslich des Vorverfahrens beträgt Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–. ² Für die Tatbestandsaufnahme durch die Kantonspolizei bei Strassenverkehrsunfällen werden dabei pauschal berechnet: a) bei Einsätzen bis drei Stunden Dauer: 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 310.–	¹ Die Gerichtsgebühr für das Strafverfahren vor dem Einzelgericht oder vor dem Bezirksgericht <u> </u> beträgt Fr. 150.– bis Fr. 6'500.–.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 390.– b) bei Einsätzen über drei Stunden Dauer: 1. am Tag (Einsatzbeginn ab 6.00 Uhr): Fr. 420.– 2. in der Nacht (Einsatzbeginn ab 20.00 Uhr): Fr. 520.– c) für den Beizug der Unfallgruppe zusätzlich Fr. 520.– ³ Im Jugendstrafverfahren vor dem Jugendgericht beträgt die Gebühr Fr. 39.– bis Fr. 390.–.	³ Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr <u>Fr. 40.– bis Fr. 400.–</u>.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
4. Kosten der eingestellten Strafuntersuchung	4. Kosten <u>bei Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen</u>				
§ 32 Gebühr für das Vorverfahren ¹ Hat der Beschuldigte oder der Anzeiger die Kosten einer eingestellten Strafuntersuchung zu tragen, kann der Staatsanwalt bzw. der Jugendanwalt für die Durchführung des Verfahrens eine Gebühr von Fr. 26.– bis Fr. 390.– bzw. eine solche von Fr. 13.– bis Fr. 65.– verlangen und für die Einstellungsverfügung eine Kanzleigebühr gemäss § 25 erheben.	¹ <u>Kostenpflichtigen Beschuldigten, Privatklägern oder antragstellenden Personen kann die Staatsanwaltschaft mit dem Erlass einer Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 10'000.– inklusive der Kanzleiaufwendungen auferlegen.</u> ² <u>Im Jugendstrafverfahren beträgt die Gebühr inklusive der Kanzleiaufwendungen Fr. 30.– bis Fr. 150.–.</u>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	2. Der Erlass SAR <u>661.110</u> (Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:				
§ 1 ¹ Für Amtshandlungen von Behörden, Beamten und Angestellten des Staates werden folgende Gebühren erhoben: a) Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen Fr. 10.– bis Fr. 20'000.– b) Ausübung von Aufsichts-, Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen Fr. 20.– bis Fr. 30'000.– c) Abnahme von Staatsprüfungen Fr. 100.– bis Fr. 3'500.– d) amtliche Bescheinigungen und Ausfertigungen Fr. 2.– bis Fr. 500.–					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
e) besondere Aufwendungen bei der Behandlung von Beitragsgesuchen Fr. 50.– bis Fr. 1'000.– ² Für die Benützung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:			<u>f) Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen; ausgenommen sind einfache Informationen ohne besonderen Aufwand</u> <u>Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–</u> <i>(Massnahme 605-01; Korrektur Fehler in Synopse, vgl. Seite 9)</i> <u>g) kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können</u> <u>Fr. 300.– bis Fr. 5'000.–</u> <i>(Massnahme 605-02; Korrektur Fehler in Synopse, vgl. Seite 9)</i>	Zustimmung Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
a) Kantonsbibliothek, Denkmäler, Sammlungen (Besondere Dienstleistungen, die der Bibliothek nach Aufwand verrechnet werden, werden der Benutzerin oder dem Benutzer berechnet.) Fr. 2.– bis Fr. 100.– b) Staatsarchiv Fr. 20.– bis Fr. 200.– c) Turn- und Sportanlagen Fr. 20.– bis Fr. 2'000.– d) andere öffentliche Gebäude, sofern die Benutzung nicht ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entspricht Fr. 20.– bis Fr. 2'000.– e) Parkplätze Fr. 1.– bis Fr. 2'000.– f) Bewilligungspflichtige Benutzung des Kantonsstrassenareals Fr. 20.– bis Fr. 50'000.–					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
Die Gebühren richten sich nach den marktüblichen Ansätzen. Bei besonders aufwendigen Projekten kann die Gebühr nach Massgabe des Umfangs und der Intensität der Nutzung über den angegebenen Rahmen hinaus erhöht werden.	<u>g) Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen; ausgenommen sind einfache Informationen ohne besonderen Aufwand</u> <u>Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–</u> <u>h) kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können</u> <u>Fr. 300.– bis Fr. 5'000.–</u>		g) Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen; ausgenommen sind einfache Informationen ohne besonderen Aufwand Fr. 50.– bis Fr. 5'000.– <i>(Massnahme 605-01; Korrektur Fehler in Synopse, vgl. Seite 7)</i> h) kantonale Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wenn die Gebühren Privaten weiterverrechnet werden können Fr. 300.– bis Fr. 5'000.– <i>(Massnahme 605-02; Korrektur Fehler in Synopse, vgl. Seite 7)</i>	Zustimmung Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	3. Der Erlass SAR 764.110 (Wassernutzungsabgabendeckret [WnD] vom 18. März 2008) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:				
	§ 3a <u>Bezug hydrometrischer Daten</u> ¹ <u>Der Bezug publizierter Daten ist gebührenfrei. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten und der Bezug besonderer Datenprodukte und Datenformate wird nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt Fr. 20.– bis Fr. 2'000.–.</u>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
§ 18 Reduktion der Nutzungsgebühr ¹ Zweckverbände, Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige und staatliche Anstalten bezahlen die Hälfte der Nutzungsgebühr. Von dieser Gebührenreduktion ausgenommen sind Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und Gemeinschaftssteganlagen.	§ 18 Aufgehoben.				
§ 19 Übergangsrecht ¹ Die Abgabentarife dieses Dekrets kommen bei den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehenden Nutzungsrechten nur zur Anwendung, wenn diese ausdrücklich eine Anpassungsklausel an künftiges kantonales Recht enthalten.					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
² Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekrets sind bei bestehenden Nutzungen von unterirdischen Gewässern Einrichtungen zur Messung des bezogenen Wassers bei den Entnahmeverrichtungen zu installieren. Bis zum Vorliegen der Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsg Gebühr ein dauernder Betrieb mit einem Viertel der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung angenommen. Fehlen bei bestehenden Nutzungen nach 4 Jahren seit Inkrafttreten dieses Dekrets die Messergebnisse eines vollen Kalenderjahrs, wird für die Bestimmung der jährlichen Nutzungsg Gebühr ein Dauerbetrieb mit der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung angenommen. Die gleiche Regelung gilt, wenn nach Ablauf eines vollen Kalenderjahrs seit der Betriebsaufnahme von neuen Nutzungen keine Messergebnisse vorliegen.					

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. August 2014	Abweichende Anträge der Fachkommissionen <i>Kommentar kursiv</i>	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 6. November 2014 <i>Kommentar kursiv</i>	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	³ Bei Änderungen dieses Dekrets, welche die Gebühren für die Wassernutzung betreffen, findet das neue Recht Anwendung, soweit die Nutzung unter neuem Recht erfolgt. Für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, die den Aufwand der Verwaltung abgelten, gilt das Recht zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.				
	II.				
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>				
	III.				
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen unter Ziff. I.				
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin				